



Dirk Dübbel

Steuerberater – Dipl.-Finanzwirt

Dipl.-Finanzwirt (FH)

Dirk Dübbel
Steuerberater

26789 Leer

Mühlenstraße 157

26789 Leer – Bingum

Narzissenweg 13

Telefon (04 91) 45 42 09 0

Telefax (04 91) 45 42 09 25

E-mail info@dirk-duebbel.de

I-net www.dirk-duebbel.de

18.08.2014/DD

Steuerberater Dirk Dübbel – Mühlenstraße 157 – 26789 Leer

Finanzamt Leer
- Lohnsteuer Arbeitgeber -
Edzardstr. 12-16

26789 Leer

Antrag auf Erteilung einer Verbindlichen Auskunft

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die verbindliche Auskunft im Sinne des § 89 AO zu folgendem Sachverhalt:

Ich beabsichtige, meinen Mitarbeitern Sachzuwendungen in Form von Gutscheinen für Textilien bzw. durch Erwerb von Edelmetallen (Gold/Silber) in Höhe von monatlich 44,00 € zukommen zu lassen. Diese Sachzuwendung beabsichtige ich im Rahmen des § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG im Rahmen der 44,00 €-Grenze als steuerfreie Sachbezüge zu behandeln.

Im Detail soll der Erwerb der Edelmetalle in folgender Form erfolgen: Es wird auf den Namen des Mitarbeiters ein Depot bei dem Edelmetall-Lieferanten eröffnet. Ich als Arbeitgeber erwerbe monatlich die tatsächlich physisch vorhandenen Edelmetalle, die dann in Form von kleinen (Gold-) Barren für das Depot des Mitarbeiters in einem Edelmetalllager verwaltet werden. Nach meiner Auffassung stellen die Bezüge dieser Edelmetalle für den Mitarbeiter Sachbezüge dar, denn die Edelmetalle sind Sachen, so dass diese (Sach-) Bezüge bis zu einem Wert von 44,00€ im Kalendermonat steuerfrei sind.

Ich bitte um verbindliche Auskunft, ob insbesondere die Entlohnung durch die Bezüge von Edelmetallen als Sache im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG als steuerfreie Sachbezüge behandelt werden können.

Die steuerliche Beurteilung hat daher eine erhebliche Bedeutung, da der Lieferant der Edelmetalle diese Möglichkeit der Edelmetall-Bezüge als steuerfreie Sachbezüge bundesweit anbieten möchte. Da der Lieferant auch mir als Arbeitgeber diese Möglichkeit nur dann einräumt, wenn vom Finanzamt eine verbindliche Auskunft über die zutreffende steuerliche Behandlung als steuerfreie Sachbezüge vorliegt, hat dieser Umstand auch für mich eine erhebliche Bedeutung.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Dübbel
Steuerberater